

Spielvereinigung Linderhausen 1920 e.V.
- Fußball - Abteilung -

www.spvg-linderhausen.de



An die
Stadtverwaltung
z.Hd. Herrn Dr. Steinrücke
Postfach

58332 Schwelm

Dirk Behrendt
Geschäftsführer
Martfelder Weg 11
58332 Schwelm

Tel. 0172/2621174

**Formloser Antrag auf Übernahme der Sportanlage an den Tannen in Linderhausen
und Gewährung von Mitteln aus der Sport - Förderpauschale**

Sehr geehrter Herr Dr. Steinrücke,

angesichts der bedauerlichen finanziellen Situation unserer Heimatstadt haben wir uns zu folgendem Antrag entschlossen, um den Kindern und Jugendlichen unseres Sportvereines kurzfristig eine angemessene Sportstätte bieten zu können:

- **Die SpVg Linderhausen beantragt schnellstmöglich die Übernahme der städtischen Sportanlage an den Tannen in Linderhausen und Gewährung der bisher der Stadtverwaltung Schwelm entstandenen Kosten für die Instandhaltung und Unterhaltung dieser Anlage als lfd. Unterhaltszuschuss.**

Wir stellen uns vor, daß die Stadt Schwelm der SpVg Linderhausen die Sportstätte im Wege der Erbpacht für die Dauer von mindestens 20 Jahren überlässt.

Für die Stadt Schwelm ergibt sich der Vorteil, dass die laufenden Kosten zukünftig überschaubar bleiben

Außerdem nimmt die SpVg Linderhausen der Stadt auch das Risiko für ausserplanmäßige künftige Reparaturkosten ab.

Um dieses nicht unerehbliche Risiko gering zu halten, plant die SpVg schnellstmöglich, den Tennenplatz in einen Kunstrasenplatz umzubauen.

Die SpVg Linderhausen entwickelt zurzeit ein entsprechendes Finanzierungskonzept.

Die Kosten dieses Umbaues sollen zum Großteil durch den Unterhaltszuschuss der Stadt

finanziert werden, da die vorzunehmenden Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten vorwiegend in Eigenleistung der SpVg Linderhausen erfolgen und auf diesem Wege Mittel zur Finanzierung eines aufzunehmenden Kredites erschlossen werden.

Die notwendigen restlichen Mittel müssen vom Verein durch Sponsoring erbracht werden, da die dem Verein aktuell zur Verfügung stehenden Mittel lediglich die laufenden Kosten für Jugendarbeit und Spielbetrieb decken..

Entsprechende Maßnahmen sind bereits angelaufen.

Positive Vorgespräche mit dem Landessportbund, der Sparkasse Schwelm und der AVU sind bereits geführt worden. Unser Grob - Konzept wurde auch bereits verschiedenen Schwelmer Parteien vorgestellt und hat auch dort positive Resonanz gefunden, da sich für alle Beteiligten nur Vorteile ergeben.

Zur Planungssicherheit und als Basis für die Erstellung eines tragfähigen Konzeptes ist es für die SpVg Linderhausen dringend erforderlich, dass der geplante Vertrag zwischen der Stadt und der SpVg Linderhausen möglichst kurzfristig abgeschlossen werden kann. Daher wäre ich Ihnen für eine möglichst zeitnahe Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen dankbar.

Der uns begleitende Vereinsberater des Landessportbundes hat einen Muster - Vertragsentwurf erstellt, den ich als Anlage beifüge und der dann als Verhandlungsgrundlage dienen kann.

- **Zudem stellen wir hiermit einen Antrag auf Mittelzuweisung aus der Sport - Förderpauschale, die entweder direkt zur Beschaffung einer dringend notwendigen Flutlichtanlage bzw. als Teilfinanzierung in das Projekt Kunstrasen einfließen soll.**

Da ich beruflich bedingt tagsüber nur schlecht erreichbar bin, bitte ich Sie, sich bei evtl. Rückfragen an meinen Vereinskollegen Herrn Reisiger zu wenden. Er ist tagsüber telefonisch i.d.R. bei der Kreisverwaltung Ennepe - Ruhr unter der Rufnummer 02336/932251 oder unter Handy 0173/2809341 zu erreichen.

In unseren Gesprächen mit den verschiedenen Fraktionen haben wir diesen zugesagt, sie laufend über den aktuellen Sachstand des Verfahrens zu informieren. Ich habe daher eine Kopie dieses Schreibens an alle Fraktionen des Stadtrates und an die Partei Die Linke verschickt.

Anlage: Muster - Vertragsentwurf

Schwelm, 2.6.2009

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dirk Behrendt
SpVg Linderhausen

Stadt Weisheim

Grundstücksnutzungsvertrag lfd. Nr. XXX/2009

zwischen der **Stadt Schwelm** (nachstehend „**Stadt**“ genannt)

im Status der / des (Zutreffendes ankreuzen)

- Hoheitsverwaltung i. S. § 4 Abs. 5 KStG
- Betriebes gewerblicher Art Sportstätten (BgA Sportstätten) i. S. § 4 Abs. 1 KStG

Anschrift: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn (Vorname, Name)

und dem **Verein Spvgg. Linderhausen e.V.** (nachstehend „**Verein**“ genannt)

im Status des (Zutreffendes ankreuzen)

- Vorsteuerpauschalierers i. S. § 23a UStG **ohne** Berechtigung zum Ausweis der USt
- Kleinunternehmers i. S. § 19 Abs. 1 UStG **ohne** Berechtigung zum Ausweis der USt
- Unternehmers nach § 19 Abs. 2 UStG bzw. nach Überschreiten der Umsatzgrenzen als Kleinunternehmer i. S. § 2 UStG **mit** Berechtigung zum Ausweis der USt

vertreten durch den 1. Vorsitzenden (Vertreter i. S. § 26 BGB) Herrn Helmut seifert (Vorname, Name)

Anschrift: Kastanienstr. 32, 58332 Schwelm (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

wird folgender **Grundstücksnutzungsvertrag** geschlossen:

§ 1 Nutzungsobjekt

(1) Die Stadt ist Eigentümerin lt. Liegenschaftskataster des folgenden Nutzungsobjekts (ohne Gewähr für den Flächeninhalt):

Lfd. Nr.	Flur, Flurstück	Gemarkung	Größe	Nutzungsart
1			m ²	Grünfläche
2			m ²	Sportfreianlage (Tennisplatz)
3			m ²	
4			m ²	
5			m ²	
6			m ²	

mit aufstehenden Gebäuden, Gebäudebestandteilen und Betriebsvorrichtungen. Die Lage ist im beiliegenden Lageplan (Bestandteil des Vertrages) gekennzeichnet.

(2) Das Nutzungsobjekt befindet sich lt. Protokoll vom TT.MM.JJ in einem (Zutreffendes ankreuzen)

- ordnungsgemäßen Zustand und ist den Anforderungen des Sports entsprechend ausgestattet.
- mangelbehafteten Zustand. Die Stadt verpflichtet sich, die Mängelbeseitigung durchzuführen und in einer weiteren Begehung mit dem Verein zu dokumentieren.

§ 2 Abweichende Zurechnung des Eigentums

(1) Die Stadt überträgt dem Verein für das im § 1 dieses Vertrages genannte Nutzungsobjekt das Hausrecht.

(2) Darüber hinaus gestattet die Stadt dem Verein, die im § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 2 dieses Vertrages aufgeführte Sportfreianlage (Tennisplatz) zum nächstmöglichen Termin in einen Kunststoffrasenbelag mit Kunststoffrasensystem nach DIN V 18035 ff. umzugestalten.

(3) Stadt und Verein vereinbaren für das **(Zutreffendes ankreuzen)**

Nutzungsobjekt nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages

Nutzungsobjekt nach § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 2 dieses Vertrages

eine vom rechtlichen Eigentum **abweichende Zurechnung des Eigentums** i. S. von § 240 ff. HGB und § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO für die Dauer der **betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren**.

(4) Der Verein ist verpflichtet, das wirtschaftliche Eigentum nach Abs. 3 entsprechend seiner Gewinnermittlungsart nach Steuerrecht zu erfassen, zu bewerten und abzuschreiben.

§ 3 Umfang der Nutzung

(1) Der Verein verpflichtet sich, das Nutzungsobjekt nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages einschließlich der Gebäude und Nebeneinrichtungen nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen und in Abstimmung mit der Stadt fachgerecht zu pflegen.

Ein mit der Stadt abgestimmter Pflegeplan des Nutzungsobjekts ist als **Anlage X** Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Verein ist verpflichtet, Drittnutzungen in Abstimmung mit der Stadt zuzulassen. **Drittnutzungen berechtigen den Verein Entgelte** i. S. § 10 UStG **zu erheben**; Drittnutzung in diesem Sinne ist zur Vermeidung einer Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe i. S. § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 1 UStG auch die Nutzung durch die Stadt, z.B. für Veranstaltungen der Stadt als Schulträger, Kindergartenträger pp..

(3) Der Verein ist für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durch alle Nutzer auf dem Nutzungsobjekt verantwortlich, insbesondere des Sonn- und Feiertagsgesetzes NRW, der Sportanlagenlärm-schutzverordnung NRW und der ordnungsbehördlichen Verordnung beim Winterdienst.

(4) Die Benutzung des Nutzungsobjekts während des Übungsbetriebes ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson erlaubt, die eine entsprechende Qualifikation besitzt. Werden mehrere Teilbereiche der Sportanlage gleichzeitig genutzt, ist sicherzustellen, dass für alle Bereiche eine Aufsichtsperson vorhanden ist.

§ 4 Pflichten und Aufgaben

(1) Der Verein übernimmt i. R. der Bewirtschaftung des Nutzungsobjekts in eigener Zuständigkeit nach Leistungskatalog die in der **Anlage Y** als Bestandteil dieses Vertrages genannten Aufgaben.

Bestehende Wartungsverträge werden auf den Verein **(Zutreffendes ankreuzen)**

überschrieben.

nicht überschrieben.

(2) Bei Schäden mit erkennbarer Gefährdung der Nutzer hat der Verein die Belegung zu untersagen und der Stadt eine Meldung abzugeben.

(3) Der Verein übernimmt die (**Zutreffendes ankreuzen**)

Überwachung des Energieverbrauchs, insbesondere des Stromverbrauchs und der Heizung durch regelmäßige Kontrollen. In diesem Rahmen ist auch die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen (z. B. Flutlicht- und Lautsprecheranlagen) regelmäßig zu prüfen.

Reinigung und Pflege aller Geräte, Außenanlagen und Nebeneinrichtungen einschließlich der Umzäunung, Tribünen etc. und überprüft und sichert die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs.

Zugangskontrolle, in dem er für das Nutzungsobjekt ein Benutzungsbuch auslegt und dafür Sorge trägt, dass sich Drittnutzer unter Angabe der Nutzungszeiträume und der Teilnehmerzahlen in dieses Benutzungsbuch eintragen. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu vermerken.

(4) Soweit durch Drittnutzungen der Stadt oder anderen mit ihr abgestimmten Nutzern außergewöhnliche Verschmutzungen entstehen, leistet die Stadt hierfür Schadensersatz.

§ 5 Bauliche Unterhaltung

(1) Die **bauliche Unterhaltung** des Nutzungsobjekts **trägt der Verein**; Haftung und Kontrolle obliegt gem. § 836 BGB unter Ausschluss der §§ 837, 838 BGB der Stadt.

(2) Größere Schäden am Nutzungsobjekt sind der Stadt sofort zu melden; dies gilt insbesondere für Schäden an Rohrleitungen und Dächern. Reparaturen größeren Umfangs sind vor der Ausführung grundsätzlich mit der Stadt abzustimmen.

(3) Bauliche und sonstige Anlagen, deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Verein beabsichtigt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, z. B. Baugenehmigungen, sind vom Verein zu beantragen und werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt.

(4) Falls der Verein in mehreren Bauabschnitten bauen will, muss er der Stadt schon vor Beginn des ersten Bauabschnittes die Gesamtplanung vorlegen und für die Gesamtplanung einschließlich der Bauphasenplanung ihre Einwilligung einholen.

(5) Vom Verein neu geschaffene bauliche oder sonstige Anlagen gehen gemäß § 94 BGB als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadt über. Ergänzt oder erneuert der Verein bauliche oder sonstige Anlagen, die der Stadt gehören, so erwirbt die Stadt mit der Herstellung das Eigentum am Hinzugefügten.

§ 6 Kosten, Lasten, Abgaben

Die mit dem **Betrieb des Nutzungsobjekts** verbundenen Kosten **trägt der Verein** für:

- Strom, Gas und Heizung
 - Frischwasserbezug, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung
 - Sportgerätewartung
- Reparaturen und Wartung an den
- technischen und sonstigen Einrichtungen
 - Sportanlagenpflegegeräten, soweit diese ausschließlich für das übernommene Nutzungsobjekt zur Verfügung stehen.

§ 7 Werbung, Verkauf

Die Stadt gestattet dem Verein innerhalb des Nutzungsobjekts (**Zutreffendes ankreuzen**)

stationäre und transportable Werbeflächen unter Beachtung baurechtlicher Vorschriften zu installieren;

den Verkauf von Speisen und Getränken **zum Verzehr an Ort und Stelle** nach § 3 Abs. 9 UStG i. S. des Nebenzweckprivilegs nach der Abgabenordnung.

Der Verein hat in beiden Fällen erforderliche Genehmigungen vorab einzuholen.

§ 8 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das Nutzungsobjekt. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin, z.B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Vertragsfläche.

Die entsprechenden Verpflichtungen und die Haftung für die angrenzenden öffentlichen Wege (hierzu zählen auch die unmittelbar zum Objekt gehörenden Zuwegungen, Fluchtwege und Parkplätze) übernimmt die Stadt.

(2) Die Benutzung des Nutzungsobjekts, der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung ist das Nutzungsobjekt, die dazugehörigen Anlagen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.

Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(3) Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.

(4) Der Verein ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln am Nutzungsobjekt zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen könnten. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein die sofortigen Maßnahmen selbst. Dem Verein wird bei Vertragsabschluss eine Liste bestimmter Fachfirmen ausgehändigt.

(5) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Nutzungsobjekt, den dazu gehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude oder ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Bediensteten verursacht worden ist.

§ 9 Versicherungen

Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die im § 8 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt. Soweit der vom LandesSportBund NRW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages erforderlich.

Die Stadt versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch, Diebstahl, Glasbruch und Gebäudehaftpflicht.

§ 10 Duldungspflichten des Vereins

(1) Die Stadt ist berechtigt, das Nutzungsobjekt jederzeit betreten und besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten sollen sich vorher mit dem Verein in Verbindung setzen.

(2) Die Stadt hat das Recht, nach Ankündigung mit einer Frist von X Monaten, gfls. Abwasserbeseitigungs-, Gas-, Wasser- oder Kabelanlagen u. ä. auf dem Nutzungsobjekt zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche **bauliche Maßnahmen mit der Verpflichtung i. R. des § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB** an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte **kurzfristige** Behinderungen hat der Verein zu dulden.

(3) Bei längerfristigem Nutzungsausfall stellt die Stadt dem Verein eine Ausweichsportstätte zur Verfügung.

Die Stadt zahlt dem Verein einen Schadensersatz, sofern ihm durch den Nutzungsausfall aufgrund vertraglicher Verpflichtungen finanzielle Nachteile entstehen.

§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigungen

(1) Der Vertrag beginnt am TT.MM.JJ und ist

- nach Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren
- danach jährlich

mit einer Frist von X Monaten zum Jahresende kündbar.

(2) Der **Verein kann** den Vertrag zum Ende des laufenden Jahres mit einer Frist von X Monaten **kündigen**, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Verein unzumutbar wird (z. B. Einflüsse durch Industrie, erhebliche Schadstoffbelastungen, extrem rückläufiger Mitgliederbestand).

(3) Der **Verein kann** ferner nach vorheriger, schriftlicher Mahnung oder Fristsetzung zur Leistung fristlos den Vertrag **kündigen**, wenn die Stadt ihren Verpflichtungen gemäß § 12 oder den im Vertrag genannten Schadensersatzleistungen nicht oder nicht mehr nachkommt.

(4) Die **Stadt kann** das Vertragsverhältnis vorzeitig **fristlos kündigen**,

1. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gem. §§ 543, 314 BGB
2. wenn der Verein den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
3. wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(5) Die **Stadt kann** den Vertrag ferner **vorzeitig mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen**, wenn zwingende, im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erfordern und soweit die Stadt das Nutzungsobjekt für eigene Zwecke benötigt.

(6) Erfolgt eine **Teilkündigung der Stadt** oder sollte eine Änderung des Belegungsplanes aufgrund eines erhöhten Bedarfs durch Schulen erforderlich werden, so hat der Verein Anspruch auf eine angemessene finanzielle Vergütung im Verhältnis zum tatsächlich entstandenen Nutzungsausfall.

§ 12 Gebührenpflicht, Förderung und Kostenübernahme

(1) Die **Stadt erhebt für das Nutzungsobjekt eine Gebühr**; Näheres regelt die „Satzung der Stadt Warstein über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom TT.MM.JJ“.

(2) Zur Umgestaltung der im § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 2 aufgeführten Sportfreianlage in der im § 2 Abs. 2 beschriebenen Form erhält der Verein von der Stadt einen

- **Investitionszuschuss** von XXX.000 € (xnullxnullxnullxnullxnull €) i. R. einer Höchstbetragsfinanzierung der anderweitig nicht gedeckten Gesamtkosten mit einer **Zweckbindung von 20 Jahren, beginnend ab TT.MM.JJ.**

Der Zuschuss ist am TT.MM.JJ fällig.

(3) Der Verein macht von seinem Wahlrecht i. S. des § 6 EStG i. V. mit R 6.5 Abs. 2 Satz 3 EStR 2008 Gebrauch, in dem er den **Zuschuss erfolgsneutral** im Anlagevermögen der Vereinsbuchführung **und nicht umsatzsteuerbar** behandelt.

(4) Der Zuschuss ist im Grundbuch (Zutreffendes ankreuzen)

an rangbereiter Stelle einzutragen. nicht einzutragen.

(5) Der Verein hat der Stadt innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Baumaßnahme die zweckentsprechende Verwendung durch prüfbare Belege (Schlussrechnung) nachzuweisen.

Bei Hinderungsgründen und nach Ablauf einer von der Stadt gesetzten Nachfrist ist der Zuschuss zurückzuzahlen und **ab Tag der Auszahlung** auf der Basis 360 Tage/Jahr zu verzinsen:

$$\frac{\text{XXX.000 €} \times \text{Tage (bis zur Wertstellung bei der Stadt)} \times \text{Basiszins nach § 247 BGB} + 2\%}{7.200 \text{ Tage}}$$

Die Formel ist auch für den Fall einer zweckfremden Verwendung anzuwenden.

(6) Zur Durchführung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme des Nutzungsobjekts auf der Grundlage dieses Vertrages (§§ 4 ff.) erhält der Verein von der Stadt nach Maßgabe des Haushalts i. R. der Sportförderung einen

- **Betriebskostenzuschuss** von #.# #0 € für die Dauer von X Jahren i. R. eines Leistungsaustauschverhältnisses mit der Folge der Umsatzbesteuerung beim Verein im Zweckbetrieb zuzüglich der Umsatzsteuer nach dem am Tag des Entstehens der Steuerschuld geltenden **ermäßigten** Steuersatz i. S. von § 12 Abs. 2 Nr. 8a) UStG.

Der Zuschuss ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, beginnend ab 01.01.10; er gilt als wiederkehrende Einnahme i. S. des § 11 EStG (Anwendung des Zurechnungsprinzips nach der 10-Tage-Regel).

(7) **Änderungen im Unternehmerstatus hat der Verein der Stadt mitzuteilen.** Stadt und Verein dürfen mit dem Steuerrecht nicht konforme Rechnungslegung zurückweisen.

(8) Sollte sich nach dem TT.MM.JJ der Gesamtlebenshaltungskostenindex in der Bundesrepublik Deutschland für einen 4-Personen-Haushalt von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen gegenüber dem für Dezember 2009 im Bundesanzeiger veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex auf der Basis 1980 = 100 Punkte um mehr als 5% verändern, so wird der Zahlungsbetrag entsprechend angepasst.

(9) Eine erneute Anpassung der Zahlung erfolgt, wenn die Gesamt- und Lebenshaltungskostenindexziffer von der vorangegangenen Wertsicherung um jeweils mehr als 5% abweicht. Diese Regelung gilt auch für alle weiteren Wertsicherstellungen. Eine evtl. Änderung der Höhe der Zahlung gilt vom 01.01. des Jahres ab, welches auf den Zeitraum folgt, an dem der Lebenshaltungskostenindex sich um mehr als 5% verändert hat.

(10) Sofern sich nach Ablauf des Erfahrungszeitraums gemäß der vorgenannten Frist unabhängig von der Teuerungsrate herausstellen sollte, dass der vereinbarte Betriebskostenzuschuss zur Deckung der Aufwendungen des Vereins zu niedrig angesetzt wurde, ist unabhängig von der Regelung nach Abs. 3 eine Anpassung zu vereinbaren. Dabei hat der Verein nachzuweisen, dass der bisherige Zuschuss die von ihm zu tragenden Kosten unter Berücksichtigung der zu erbringenden ehrenamtlichen Leistungen nicht mehr abdeckt. Er hat der Stadt die erforderlichen Belege als Nachweis vorzulegen.

(11) Die Zahlung des Betriebskostenzuschusses kann durch die Stadt eingestellt oder ausgesetzt werden, wenn der Verein insbesondere den vertraglichen Pflichten nach §§ 3 bis 6 nicht nachkommt.

Der Zuschussbetrag wird neu festgesetzt, wenn sich das Nutzungsobjekt verkleinert, vergrößert oder Anlagen außer Betrieb genommen werden.

(12) Die im Rahmen dieses Vertrages zu tragenden **Schadensersatzleistungen** sind gemäß § 1 UStG i. V. mit R 3 UStR 2008 **nicht umsatzsteuerbar**.

(13) Die Rechnungslegung erfolgt nach § 14 UStG im **(Zutreffendes ankreuzen)**

- Rechnungslegungsverfahren.
 Gutschriftverfahren.
 Rechnungslegungsübermittlungsverfahren durch elektronischen Datenaustausch oder (Standard- bzw. Computer-) Fax.

§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Nutzungsobjekt wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde, (z. B. genehmigte Erweiterung der Anlage) bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem es sich zu Vertragsbeginn befunden hat (vgl. Protokoll zu § 1 Abs. 2). Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.

(2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Verein auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die vom Verein abweichend zu § 5 Abs. 3 eingebaut wurden, innerhalb einer zumutbaren Frist auf dessen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen (Rückbauverpflichtung).

(3) Die Stadt ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des Vereins beseitigen zu lassen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 2 innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommt.

(4) Verlangt die Stadt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht binnen eines Vierteljahres die Beseitigung von eingebauten Anlagen gemäß Absatz 2, so hat der Verein einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich gemäß § 951 BGB.

(5) Für die vom Verein während der Vertragslaufzeit getroffenen und von der Stadt genehmigten baulichen Investitionen, u.a. für das im § 2 Abs. 3 genannte Nutzungsobjekt mit abweichender Zurechnung des Eigentums, sowie in den Fällen des § 11 Abs. 4 und 5 erhält der Verein bei Beendigung des Vertrages eine angemessene Entschädigung, wenn er den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat. Entschädigungsgrundlage ist der Sachwert, der im Streitfall vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt festgesetzt wird.

(6) Im Falle einer Kündigung gemäß § 11 Abs. 5 verpflichtet sich die Stadt, dem Verein eine gleichwertige Sportstätte zur Verfügung zu stellen.

(7) Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Bindungsfrist von 10 Jahren i. S. des Umsatzsteuerrechts beendet, erhält der Verein die nach § 15a UStG entstehenden Rückforderungsansprüche der Finanzverwaltung erstattet.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

(3) Stadt und Verein bestätigen je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten zu haben.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Vereinsort. Alle Ansprüche richten sich nach deutschem Recht.

(5) Durch diesen Vertrag wird der Vertrag vom TT.MM.JJ einvernehmlich in allen Teilen aufgehoben.

Schwelm, den TT.MM.JJ

Stadt
Der Bürgermeister

Verein
Der 1. Vorsitzende

Unterschrift Stadt
xxxxxx

Unterschrift Verein
Helmut Seifert

Urheberrechtsschutzklausel:

Der o.a. Vertrag unterliegt dem Urheberrecht nach §§ 1 und 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG).
Manfred Schmidt, Lauenburger Str. 20, 45731 Waltrop, ist Urheber i. S. § 7 UrhG und hat das ausschließliche
Vervielfältigungsrecht i. S. § 16 UrhG.

Ein Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG ist ausgeschlossen.